

Vereins- und Geschäftsordnung

Röner Beliebung von 1773 e.V.



Vereins- und Geschäftsordnung der Rönner Beliebung

Teil 1: Der Verein

A. Beiträge, Beitragseinzug, Kassenwesen

I. Beiträge, Beitragseinzug

II. Kassenwesen, Aufgaben des Kassenwartes

B. Sparten im Verein

I. Allgemeines

1. Was ist eine Sparte?

2. Spartenmitglieder

3. Spartengebühren

4. Organisation, Zuständigkeit

II. Einzelne Sparten

1. Die Schießgruppe

a) Grundsätzliches, Leiter der Schießgruppe

b) Durchführung des Vogelschießens

2. Theatergruppe

3. Weitere Sparten

C. Weitere Vereinsaktivitäten

I. Der Festausschuss

II. Königsball

III. Kinderspiele

IV. Seniorenkaffee

V. Ehrengaben bei Jubiläen und Geburtstagen

VI. Begräbnisfeier, Ehrenwache

VII. Adjutant, Fahnenträger

Teil 2: Regelungen zur Geschäftsordnung

- A. Versammlung, Anträge, Aussprache, Abstimmungen
- B. Wahlen, Protokoll
- C. Funktionsbezeichnungen
- D. Inkrafttreten

Vereins- und Geschäftsordnung der Rönner Beliebung

Gemäß § 12 Abs. 8 der Satzung ist der Vorstand der Rönner Beliebung ermächtigt, die Angelegenheiten des Vereins über die Satzung hinaus in Ordnungen zu regeln. Die nachfolgende Ordnung regelt in ihrem Teil 1 weitere, den Verein betreffende Inhalte. In Teil 2 werden die Vorschriften der Satzung durch die Geschäftsordnung betreffende Regelungen ergänzt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgende Ordnung beschlossen:

Teil 1: Der Verein

Die Satzung enthält die wesentlichen Regelungen zum Vereinsleben. Durch die nachfolgenden Ausführungen werden diese ergänzt.

A. Beiträge, Beitragseinzug, Kassenwesen

I. Beiträge, Beitragseinzug

Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit fest. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus bis spätestens zum Ende des Monats Februar eines Jahres zu zahlen. Ist der Beitrag bei Fälligkeit nicht eingegangen, gerät das Mitglied, ohne dass es einer weiteren Aufforderung und /oder Mahnung zur Zahlung bedarf, in Zahlungsverzug. Über eine andere Zahlungsweise (z.B. Überweisung, vierteljährliche Zahlung oder ähnliches) entscheidet der Kassenwart in Absprache mit dem Vorstand.

II. Kassenwesen, Aufgaben des Kassenwartes

1. Die Geldangelegenheiten der Beliebung erledigt der Kassenwart.

Er ist selbständig neben dem 1. Ältermann (falls dieser verhindert ist, dem 2. Ältermann) berechtigt, über die bei einer Bank oder einem Kreditinstitut zu führenden Konten zu verfügen.

2. Der Kassenwart hat die Verpflichtung, die Kasse wirtschaftlich und, soweit dies im Einklang mit den jeweiligen Geschäftsvorgängen steht, stets aktuell zu führen. Besteht ein Haushaltsplan, hat der Kassenwart die Vorgaben des Planes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Kassenführung zu erfüllen. Alle Einnahmen und Ausgaben, auch die der Barkasse, sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verbuchen. Soweit eine Sparte Spartengebühren erhebt (siehe unten B.I.3.) hat der Kassenwart die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Umgang und die satzungsgemäße Verwendung mit den in den Sparten anfallenden Geldbeträgen zu kontrollieren.

Der Kassenwart hat den Kassenprüfern auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Der von den Kassenprüfern erstellte Prüfbericht der Kasse wird vom Kassenwart der Mitgliederversammlung vorgelegt.

3. Der Kassenwart hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a)** er führt die Kasse, einschließlich einer Barkasse, die auch dem 1. Ältermann für die Bezahlung kleinerer Ausgaben zur Verfügung steht,
- b)** er verwaltet sachgerecht die Kontostände aller Vereinskonten,
- c)** er prüft, überwacht und veranlasst die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege,
- d)** er prüft, überwacht und veranlasst die Ordnungsgemäßheit der Buchungen,
- e)** er prüft, überwacht und veranlasst die Einnahmen und Ausgaben,
- f)** er vollzieht den Haushaltsplan.

B. Sparten im Verein

I. Allgemeines

1. Was ist eine Sparte?

Innerhalb der Beliebung werden weitere Aktivitäten (Sparten) angeboten. Sparten sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern mit der Neigung zur selben Aktivität. Eine Sparte soll sich im Rahmen der Vereinssatzung weitgehend selbstständig organisieren (z.B. in Spartenversammlungen), um so angemessene Organisations- und Gestaltungsmöglichkeiten für die spartentypischen Bedürfnisse zu schaffen. Die Sparte wählt einen Spartenleiter.

2. Spartenmitglieder

Nichtmitglieder der Beliebung können an bis zu vier (Übungs-) Abenden der Sparte teilnehmen; zur weiteren Teilnahme bedarf es der Mitgliedschaft im Verein.

3. Spartengebühren

Eine Sparte kann von ihren Mitgliedern Spartengebühren erheben. Bei der Festsetzung von Spartengebühren ist den Besonderheiten der in der Sparte ausgeübten Aktivität ebenso Rechnung zu tragen wie dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Ein angemessenes Verhältnis zwischen Spartengebühren und Mitgliedsbeiträgen ist zu beachten. Die Spartengebühren dürfen allein für die Zwecke der Sparte verwendet werden. (Sparten-)Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sparte. Auf § 3 der Satzung wird verwiesen.

4. Organisation, Zuständigkeit

Die Sparte organisiert ihre Spartenbedürfnisse grundsätzlich selbst, soweit sich nicht aus der Satzung oder Ordnungen des Vereins etwas Gegenteiliges ergibt.

Insbesondere alle Befugnisse, welche die Gesamtinteressen des Vereins betreffen können, bleiben uneingeschränkt den entsprechenden Organen des Vereins vorbehalten.

Der Vorstand kann der Sparte in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen. Der Vorstand kann jederzeit bestimmte Aufgaben, Themen oder Fragestellungen zur allgemeinen Vereinsangelegenheit erklären. In jedem Falle allgemeine Vereinsangelegenheiten sind die Verteilung von Mitgliedsbeiträgen sowie sämtliche anderen Haushalts- und Finanzierungsfragen des Vereins. Der Vorstand kann vom Spartenleiter einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Spartengebühren verlangen. Diesen Rechenschaftsbericht legt der Kassenwart des Vereins zusammen mit seinem Kassenbericht den Kassenprüfern zur Überprüfung vor.

Darüber hinaus ist die jeweilige Sparte selbst verpflichtet, der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Spartenaktivitäten und die Verwendung der Spartengebühren vorzulegen.

II. Einzelne Sparten

1. Die Schießgruppe

a) Grundsätzliches, Leiter der Schießgruppe

Die Schießgruppe regelt satzungsgemäß ihre sportlichen Angelegenheiten. Der Leiter der Schießgruppe gehört gem. § 12 der Vereinssatzung dem Vorstand an. Er wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.

Die Schießgruppe wählt in der Spartenversammlung aus den Reihen ihrer aktiven Mitglieder die Funktionsträger: Schützenmeister, Schriftführer, Jugendwart und Waffenwart. Außerhalb dieser Zuständigkeiten werden alle die Schießgruppe betreffenden Aktivitäten (u.a. sportliches Wettkampf-schießen, Sportwoche, Feierveranstaltungen, Vogelschießen etc.) in Abstimmung mit dem Vorstand entschieden. Auf die Berichtspflicht wird hingewiesen.

b) Durchführung des Vogelschießens

(1) Am Vogelschießen kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen. Die Teilnehmer melden sich bei der Aufsicht für das Vogelschießen an und akzeptieren damit die Regeln für das Vogelschießen. Vereinsmitglieder können in der Schützenuniform der Beliebung oder in Zivil am Vogelschießen teilnehmen. Die volljährigen Vereinsmitglieder zahlen ein Startgeld.

(2) Vereinsmitglieder, die bereits Schützenkönig oder Schützenkönigin waren, können erst nach sechs Jahren -vom Datum des Königsschusses an gerechnet- die schon einmal oder mehrmals erworbene Würde wieder erreichen, es sei denn, es sind keine anderen Bewerber vorhanden. Das Prinzenpaar kann erst nach vier Jahren -vom Datum des Prinzenschusses an gerechnet- die Prinzen bzw. Prinzessinnenwürde wieder erreichen, es sei denn, es sind keine anderen Bewerber vorhanden.

(3) Die Sieger der Wettkämpfe (Schützenkönig, Schützenkönigin und Prinzenpaar) verpflichten sich zur Annahme der Königs- bzw. Prinzenwürde. König und Königin kann jedes Mitglied werden, das im Festjahr das 21. Lebensjahr vollendet, Prinz und Prinzessin kann jedes Mitglied werden, das im Festjahr das 12. Lebensjahr vollendet.

(4) Vom Königs- und Prinzenpaar wird erwartet, dass es, soweit es ihm möglich ist, die Vertretung der Beliebung bei festlichen Anlässen anderer Gilden und Vereine übernimmt.

(5) Für den Abschuss von den vorgegebenen Teilstücken des Vogels kann der Vorstand die Übergabe von Nadeln, Bechern o.ä. beschließen.

(6) Die Schüsse sind auf die angegebenen Zielpunkte abzugeben. Vorsätzliche Abweichungen von der Zielangabe werden mit Euro 10,00 geahndet (für Damen und Herren).

Der Vorsatz bei der Abweichung wird vom Schützen ehrenhalber selbst eingestanden.

2. Theatergruppe

Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, zum Beliebungsfest (alle zwei Jahre) ein Theaterstück, möglichst in plattdeutscher Sprache, vorzubereiten, zu proben und aufzuführen. Der Leiter der Theatergruppe wird durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Theatergruppe regelt ihre Angelegenheiten, z.B. Rollenbesetzung, Auswahl der Stücke, Kostüme, etc. unter Beachtung der Satzung selbst. Außerhalb dieser Zuständigkeiten werden alle die Theatergruppe betreffenden Aktivitäten (u.a. Aufführungen, Feierveranstaltungen etc.) in Abstimmung mit dem Vorstand entschieden. Auf die Berichtspflicht und auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" wird hingewiesen.

3. Weitere Sparten

Für die weiteren Sparten wird grundsätzlich auf die obigen Ausführungen unter "Allgemeines" verwiesen. Sofern aus den Sparten weiterer Regelungsbedarf besteht, richtet sich das Verfahren nach den Regelungen der Satzung.

C. Weitere Vereinsaktivitäten

I. Der Festausschuss

Der Festausschuss besteht aus mindestens 2 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Alle Veranstaltungen sind von diesem Ausschuss mit Vorstand und Beirat zu planen und durchzuführen.

II. Königsball

In jedem zweiten Jahr findet ein Königsball zu Ehren des jeweiligen Königspaares statt. Tag und Ort werden vom Vorstand, Beirat und Festausschuss im Einvernehmen mit dem Königspaar festgelegt.

III. Kinderspiele

Alle Rönner Kinder im Alter vom 4. bis zum –im Festjahr!-14. Lebensjahr können an den Kinderspielen im Rahmen des Beliebungsfestes teilnehmen, auch wenn deren Eltern nicht Mitglied der Rönner Beliebung sind. Die Kinder zahlen weder Start- noch Eintrittsgelder. Kinder, die Prinzessinnen- bzw. Prinzenschießen teilnehmen, sind von den Spielen ausgeschlossen.

IV. Seniorenkaffee

Am jährlichen Kaffee zur Adventszeit nehmen Ortseinwohner von Rönne und Beliebungsmitglieder nach dem 65. Lebensjahr teil. Der Seniorenkaffee wird unter Mithilfe der Beliebungsmitglieder bei der Ausgestaltung im Beliebungshaus abgehalten.

V. Ehrengaben bei Jubiläen und Geburtstagen

- 1.** Bei runden Geburtstagen von 70 Jahren an (75, 80, 85 usw.) lässt der Vorstand der Beliebung den Geburtstagskindern ein Blumengebinde als Glückwunsch überreichen.
- 2.** Dieser Brauch gilt auch bei grünen, silbernen und goldenen Hochzeiten usw. Die Jubilare teilen den festlichen Anlass dem Vorstand mit.
- 3.** Bei außergewöhnlichen Leistungen und Verdiensten um die Beliebung kann auf Vorstandsbeschluss eine Anerkennung dem zu Ehrenden überreicht werden.
- 4.** Zu den Ehrungen als Leistungsanerkennung zählt auch die Verleihung der silbernen und goldenen Beliebungsnadeln.

VI. Begräbnisfeier, Ehrenwache

Aus Traditionsgründen findet am Abend nach der Beerdigung eines Beliebungsmitgliedes eine Zusammenkunft aller Mitglieder zu einer Begräbnisfeier statt. Bei verdienten Mitgliedern der Beliebung wird auf Beschluss des Vorstandes und nach Rücksprache mit den Angehörigen eine Ehrenwache am Sarg gestellt (mit Fahnenabordnung).

VII. Adjutant, Fahnenträger

Die Funktionen „Adjutant“ und „Fahnenträger“ werden vom Vorstand übertragen.

Teil 2: Regelungen zur Geschäftsordnung

Die Satzung enthält die wesentlichen Regelungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung. Die nachfolgenden Ausführungen ergänzen diese Regelungen.

A. Versammlung, Anträge, Aussprache, Abstimmungen

1. Die Spartenversammlungen müssen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattfinden, dass deren Ergebnisse und Berichte in der Mitgliederversammlung vollständig vorgelegt werden können.

Die Einberufung erfolgt durch die Spartenleitung schriftlich (per Rundschreiben) unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Spartenversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

2. Nach der Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

3. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen haben.

Wird die Öffentlichkeit zugelassen, können Einzelpersonen oder Einzelgruppen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen und verhältnismäßigen Befugnisse zu. Die Durchsetzung der ordnungsgemäßen Durchführung einer Versammlung darf nicht dazu führen, dass Vereinsmitglieder nachhaltig in ihren satzungsmäßigen Rechten beeinträchtigt werden. Welche Maßnahmen die Ordnung der Versammlung gegenüber den Vereinsmitgliedern, Gästen oder der Öffentlichkeit aufrechterhalten(können), ist sorgfältig abzuwägen. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sollte vor einer Ordnungsmaßnahme mehr als ein Mal zur Ordnung gerufen und die beabsichtigte Ordnungsmaßnahme angekündigt werden.

4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.

5. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist ein Vereinsmitglied von einem Tagesordnungspunkt in materieller Hinsicht betroffen, sollte es von sich aus auf die Teilnahme an der Aussprache verzichten, andernfalls gehört es zu den Befugnissen des Versammlungsleiters, das Vereinsmitglied zum Verlassen des Versammlungsraumes aufzufordern.

6. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

7. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Wortmeldungen sofort von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen für diesen Tagesordnungspunkt keine Anträge auf Beendigung der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Wird der Antrag auf Beendigung der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

8. Die Reihenfolge der zur Abstimmung anstehenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben. Jeder Antrag wird vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter verlesen. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den Antrag zuerst abzustimmen, der am weitesten geht. Bestehen in diesem Punkt unterschiedliche Auffassungen innerhalb der Mitgliederversammlung, entscheidet sie ohne Aussprache über die Reihenfolge mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung. Anträge auf Schluss der Wortmeldungen sind unzulässig.

B. Wahlen, Protokoll

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Für die Dauer der Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der für die Dauer des Wahlverfahrens die Versammlung leitet. Der Wahlleiter darf weder zu den abgewählten noch zu den neu zu wählenden Mitgliedern gehören.

2. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter mit der Unterstützung der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung oder eine sonstige Vorschrift für die Ausübung dieses Amtes vorschreiben. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht. Auch für den nicht anwesenden Kandidaten sind die Voraussetzungen für die Übernahme des angestrebten Amtes zu prüfen.

3. Vor der Wahl werden die Kandidaten gefragt, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Das (jeweilige) Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter bekanntgegeben und vom Schriftführer im Protokoll vermerkt. Das Protokoll enthält neben dem Wahlergebnis weitere Angaben

a) zur Art der Wahl,

b) zum Verfahren der Abstimmung,

c) zu den gewählten Personen

d) und, sofern in der Versammlung erklärt, über die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Nach Abschluss der Wahl(en) bestätigt der Wahlleiter schriftlich die Gültigkeit des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses mit seiner Unterschrift im Protokoll und gibt die Versammlungsleitung an den ursprünglichen Versammlungsleiter zurück. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift der Mitgliederversammlungen einzusehen.

C. Funktionsbezeichnungen

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

D. Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäfts- und Vereinsordnung der Beliebung ist von der Mitgliederversammlung am 5. September 2014 beschlossen worden und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die bisherige jeweilige Vereins- und Geschäftsordnung, jeweils vom 9. November 2001, tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft